

und wenn bei der bakteriologischen Untersuchung die Keimzahl je ccm nicht über Hundert liegt und Baeterium-coli nicht nachgewiesen werden konnte. In Zweifelsfällen ist die Untersuchung zu wiederholen.

§ 2

In den Anträgen auf Genehmigung zur Errichtung eines Gebäudes jeder Art, für dessen Benutzung die Versorgung mit Trink- und Gebrauchswasser notwendig ist, ist anzugeben, in welcher Weise die Versorgung mit einwandfreiem Wasser gewährleistet ist. Ist der Bau eines eigenen Brunnens geplant, so ist gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zu verfahren. Soll das Wasser einem nahe gelegenen öffentlichen Brunnen entnommen werden, so ist dieser genau zu bezeichnen. In diesem Falle darf die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung nur geben, wenn das Wasser des Brunnens auf Grund einer Untersuchung innerhalb der letzten drei Jahre als hygienisch einwandfrei befunden worden und der Brunnen nicht weiter als 100 m von dem geplanten Neubau entfernt ist.

§ 3

(1) Bei Quellwasseranlagen ist die Quelle zu fassen und durch dichte, frostsichere Rohre, die nicht aus Holz oder Blei bestehen dürfen, bis zur Zapfstelle zu leiten. Der Quellfassungsraum darf nur den reinen Quellwasserzutritt gestatten; er muß in seiner Sohle, seinen Wandungen und seiner Abdeckung wasserdicht und frostsicher angelegt werden.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 6 dieser Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Bei Rohrbrunnen muß die Oberkante des Brunnenfilters mindestens 3 m unter der Erdoberfläche liegen. Das Brunnenrohr soll so fest stehen, daß sich beim Abpumpen zwischen dem Brunnenrohr und den Bodenschichten kein Zwischenraum bildet, durch welchen Verunreinigungen einsickern können. Besteht ein Rohrbrunnen aus mehreren verschiedenen weiten Rohren oder wird in einen Brunnen ein Saugrohr eingeführt, so sind die Zwischenräume zwischen den einzelnen Rohren wasserdicht abzuschließen (z. B. Flanschen oder Gummidichtung).

(2) Ausnahmsweise kann eine geringere Tiefe als 3 m bis zur Filteroberkante zugelassen werden, wenn dies infolge Undurchlässigkeit des Bodens zweifellos gesundheitlich unbedenklich ist oder wenn sonst eine ausreichende Wassergewinnung unmöglich wird. Die Erdoberfläche soll aber in der Umgebung des Brunnens in einem Umkreis von 5 m wasserdicht hergestellt werden.

(3) In Gebäuden dürfen nur Rohrbrunnen und diese auch nur dann angelegt werden, wenn der den Brunnen umgebende Fußboden in einem Umkreis von mindestens 3 m undurchlässig hergestellt ist, ein Gefälle zu der mit einem herausnehmbaren Sieb versehenen, genügend großen Abflußöffnung hat und die Wand 1 m zu beiden Seiten der Pumpe 50 cm hoch gekachelt ist. Eine Verunreinigung des Brunnens darf durch die Abflußanlage auf keinen Fall stattfinden.

§ 5

(1) Die Umfassungswände eines Schachtbrunnens sind bis zu einer Tiefe von mindestens 3 m unter der

Erdoberfläche wasserdicht herzustellen und an der Außenfläche bis zu einer Tiefe von mindestens 2 m mit einer 50 cm dicken Schicht aus gestampftem Ton oder Lehm gegen das umgebende Erdreich abzudichten.

(2) Der Brunnenschacht ist oben mit einer festen Platte wasserdicht abzuschließen. Die Abdeckung muß über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Wird der Brunnenschacht unter der Erdoberfläche abgeschlossen, so muß die Abdeckung mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche liegen und mit reinem Sand, Lehm oder Ton bedeckt werden. Bei Abdeckung über dem Gelände ist der Brunnenschacht mindestens 30 cm über die Erdoberfläche zu führen. Die Umgebung der Brunnenabdeckung ist in einem Umkreis von 1 m mit reichlichem Gefälle abzapflastern.

(3) Erfordern die Bodenverhältnisse eine Lüftung des Brunnens, so ist ein Lüftungsrohr aus Eisen oder anderem Metall wasserdicht in die Abdeckung des Schachtes einzuführen. Das obere Ende des Lüftungsrohres ist nach unten umzubiegen und die Öffnung des Rohres mit einem Drahtgewebe zu schließen. Diese Öffnung muß mindestens 30 cm über der Brunnenabdeckung, wenn der Brunnen unter der Erdoberfläche abgedeckt ist, mindestens 30 cm über der Erdoberfläche liegen.

(4) Das Wasser ist dem Brunnen durch eine Pumpe zu entnehmen. Die Anlage offener Zieh- und Schöpfbrunnen ist unzulässig.

§ 6

(1) Den zur Gewinnung von Brunnenwasser dienenden Zisternen ist das Wasser von den Dachtraufen aus in geschlossenen Röhren, die nicht aus Holz bestehen dürfen, zuzuleiten. In die Leitung ist zur Zurückhaltung größerer ungelöster Stoffe eine von außen leicht zugängliche Siebeinrichtung einzuschalten.

(2) Der Wasserbehälter ist wasserdicht anzulegen und sicher abzudecken. Unterirdische Behälter sind mit einer 30 cm dicken Schicht von gestampftem Ton oder Lehm zu umgeben. Der Behälter ist so einzurichten, daß er bequem gereinigt werden kann.

(3) Überlaufrohre sind so einzurichten, daß die Zisterne nicht durch Rückstau oder Eindringen von Schmutz verunreinigt wird. Für die Lüftung des Behälters ist ein Lüftungsrohr oder eine in Scharnieren bewegliche Klappe anzubringen.

(4) Das Wasser ist dem Behälter durch eine Pumpe oder einen Zapfhahn zu entnehmen.

§ 7

(1) Als Pumpenrohre dürfen nur Rohre aus Eisen oder anderem geeigneten Metall benutzt werden. Die Verwendung von hölzernen Pumpenaufsatzständen ist zulässig. Im Innern von Schachtbrunnen ist jede Verwendung von Holz (für Rohre, Spreizen, Abdeckung usw.) verboten.

(2) Wird die Ableitung sogenannten Frostwassers vorgesehen, so hat dies in geschlossener, gut gedichteter Leitung vom Hahn in das den Brunnen umgebende Erdreich zu geschehen.

(3) Pumpenteile und Rohrleitungen sind wasserdicht durch die Wandung oder Abdeckung des Brunnens hindurchzuführen. Wird bei einem Schachtbrunnen die Pumpe nicht seitlich, sondern auf dem